Urlaubs- und Absenzen Regelung Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht.

Zweck und Allgemeines
Geregelt werden die Auflagen bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall sowie die Gewährung von Urlauben und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler.

Verpasster Unterricht
Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Abwesenheit verpassten Unterrichtsstoff selbstständig aufzuarbeiten.

Abmeldung vom Unterricht
Krankheits- und Unfall bedingte Absenzen sind der Klassenlehrperson vor Schulbeginn mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten melden der Klassenlehrperson auch, wenn ihr Kind wieder gesund ist und wieder in die Schule geht.

Bei länger andauernden Absenzen von über 3 Tagen kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen. Bei Absenzen von mehr als drei Tagen während einer Lagerwoche wird immer ein Arztzeugnis verlangt.

Schriftliche Begründung
Jedes Fehlen vom Unterricht muss mit einer schriftlichen Mitteilung, versehen mit einer Unterschrift der Eltern, begründet werden. Diese ist im Hausaufgaben- Kontaktheft unter „Austausch Schule-Eltern“ einzutragen. Im Kindergarten wird die Absenz direkt der Klassenlehrperson gemeldet.

Eine Abwesenheit gilt insbesondere in folgenden Fällen als begründet:
- Unfall oder Krankheit der Schülerin / des Schülers: Die Eltern haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, wenn die Schulleitung es verlangt
- ansteckende Krankheiten in der Familie der Schülerin/des Schülers
- ausserordentliche Ereignisse in der Familie der Schülerin/des Schülers, soweit sie seine/ihre Anwesenheit erfordern
- Todesfälle von nahen Angehörigen
- Einhalten hoher religiöser Feiertage

Verletzungsbedingte Absenz im Sportunterricht, Schwimmunterricht
Die Schülerinnen und Schüler haben in der Sportlektion grundsätzlich anwesend zu sein und der Lehrperson für andere Arbeiten zur Verfügung zu stehen. Wer an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sportstunden nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Joker Halbtage
Eltern haben die Möglichkeit, Ihr Kind, ohne Angabe einer Begründung, an zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht freizustellen. Der Termin muss mindestens zwei Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson angekündigt und von ihr bestätigt werden (via Hausaufgaben-

und Absenzenheft; Kontaktmappe, im Kindergarten mittels Rückmeldung durch die Klassenlehrperson).

Andere Urlaubsgesuche
Ein Urlaub für Kinder muss frühzeitig durch die Eltern schriftlich beantragt und ausreichend begründet werden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle einzureichen.

Bei Urlaubsgesuchen im Zusammenhang mit Organisationen wie Vereine, Sportverbände usw., z.B. für eine Trainingswoche, ist das Gesuchsformular zusammen mit den Unterlagen der Organisation einzureichen.

Werden Urlaube aus nicht zwingenden Gründen gewährt wie z.B. die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Mithilfe im elterlichen Betrieb usw. sind die beiden Joker Halbtage anzurechnen.

Zuständigkeiten für Gesuche

Zuständige Instanz	Art des Gesuchs	Frist zur Einreichung des Gesuchs
Erziehungsberechtigte	Joker Halbtage	Mitteilung an die Klassenlehrperson 2 Kalendertage im Voraus
Klassenlehrperson	Urlaub bis zu einem Tag	7 Kalendertage im Voraus
Schulleitung	Urlaub 3 bis 14 Halbtage	14 Kalendertage im Voraus
Schulrat	Dispensationen Urlaub über 14 Halbtage	So früh wie möglich 3 Monate im Voraus

Formulare
Jeweils am Anfang des Schuljahres wird allen Schülerinnen und Schülern ein Elternbrief mit den Telefonangaben der Lehrperson und der Absenzen Regelungen abgegeben.
Das Gesuchsformular, um allfällige Urlaube und Absenzen zu beantragen, kann auf der Homepage der Schule (www.schuleluetisburg.ch/Service/Formulare) heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson bezogen werden.

Unentschuldigte Absenzen
Unentschuldigte Absenzen müssen von der Klassenlehrperson an die Schulleitung gemeldet werden. Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, können vom Schulrat verwarnt oder gebüsst werden (Volksschulgesetz, VSG, Art. 97). Das St. Gallische Volksschulgesetz sieht vor, dass der Schulrat die Eltern wegen nicht oder nicht zureichend entschuldigter Absenzen ihres Kindes büssen kann. Die Ordnungsbusse beträgt pro versäumten Schulhalbtag wenigstens CHF 200.–.

Vom Schulrat überarbeitet und genehmigt am 27.09.2022